

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über eine erste Verwirklichung der „Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik“

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission auf die Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10 und 27.11 A des gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Konsultationsverfahrens über die Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Streichung bestimmter Erzeugnisse aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 auf die Einfuhren von Kohlenwasserstoffen aus Drittländern

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 auf die Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen in dritte Länder

Mitteilung der Kommission an den Rat über eine erste Verwirklichung der „Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik“

Auf seiner Tagung vom 22. Mai 1973 hat der Ministerrat die Ansicht geäußert, daß die von der Kommission vorgeschlagenen „Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik“ in ihren großen Linien die geeignete Diskussionsgrundlage für die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Sicherung ihrer Energieversorgung darstellen.

Die Kommission hat sich verpflichtet, vor Ende des Jahres 1973 Vorschläge zu unterbreiten, die die Erörterungen des Rates berücksichtigen und, wie es die Staats- und Regierungschefs im Oktober 1972 empfohlen hatten, eine sichere und dauerhafte Versorgung der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen gewährleisten könnten.

Die vorliegende Mitteilung umfaßt eine erste Reihe von Vorschlägen, die dem sowohl im Oktober 1972 wie im Mai 1973 zum Ausdruck gebrachten politischen Willen, die Energiepolitik als eine Angelegenheit gemeinsamen Interesses anzusehen, entsprechen.

Mit diesem ersten Schritt schlägt die Kommission vor, daß gleichzeitig und schrittweise einerseits Gegenstand und Modalitäten der mit den Energieein- und ausfuhrländern herzustellenden Beziehungen präzisiert werden, andererseits die ersten Instrumente für eine Organisation des Erdölmarktes der Gemeinschaft aufgestellt werden. Diese drei Probleme sind nämlich von derartiger Bedeutung, daß sie schnell weiter vertieft werden müssen, ohne daß es indessen – aus Gründen der Politik, der Logik und der Wirksamkeit – möglich wäre, sie getrennt zu behandeln.

Andere Maßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen.

I. Die Beziehungen mit den Energieeinfuhrländern

Die Kommission wird anlässlich der periodischen Kontakte, die sie mit den Regierungen der Vereinigten Staaten und Japan unterhält, jeweils auch einen Informationsaustausch über die Entwicklung der Lage auf dem Weltenergiemarkt durchführen.

Im übrigen muß sich die Zusammenarbeit unter den Energieeinfuhrländern unverzüglich auf folgenden spezifischen Gebieten entwickeln:

A. „Überbietung“ auf den Weltmärkten

Es muß vermieden werden, daß sich bei einem geringer werdenden Angebotsüberfluß auf dem Weltenergiemarkt die großen Importländer gegenseitig zu überbieten suchen, was für alle Beteiligten unnütz und kostspielig wäre.

Zu diesem Zweck müßten die interessierten Länder definieren, was sie unter „Überbietung“ verstehen, und die Verfahrens- und Verhaltensweisen präzisieren, die die Stabilität des Marktes in Frage stellen könnten; all das setzt zunächst eine gemeinsame Auffassung im Rahmen der Gemeinschaft voraus. In diesem Zusammenhang müßte das Vorhandensein einer gemeinsamen Grundlage für die Beurteilung der Versorgungskosten, z. B. in Form der von der Kommission ins Auge gefaßten Preisindikatoren (vgl. III. A), den Meinungsaustausch zwischen den Einfuhrländern erleichtern und zu einer sinnvollen Diskussion über die Instrumente, die zur Verhinderung oder Einschränkung derartiger Überbietungen gegebenenfalls in Kraft gesetzt werden müssen, beitragen.

B. Maßnahmen im Krisenfall

Die Kommission ist an den Arbeiten beteiligt, die von der OECD aufgenommen wurden, um insbesondere rasch Ziele und Modalitäten einer Zusammenarbeit der europäischen und nichteuropäischen Partner dieser Organisation im Falle einer Erdölversorgungskrise festzulegen. Sie wird sich daher mit den Mitgliedstaaten um den Beitrag bemühen, den die Gemeinschaft bei den Arbeiten der von der OECD hierfür geschaffenen ad-hoc-Gruppe leisten kann, um dort eine gemeinsame Haltung darzulegen, die den strukturellen Besonderheiten des Energieverbrauchs der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Oktober 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – En 10/73:

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den von der Kommission an den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Vorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der Behandlung im Rat ist noch nicht abzusehen.

C. Wissenschaftliche und technische Forschung

Die Kommission hat gerade die Ausarbeitung eines Inventars der in der Gemeinschaft durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Energiesektor aufgenommen. Dieses Inventar sollte es insbesondere ermöglichen, die Bereiche herauszustellen, die unter Berücksichtigung der in Drittländern gebilligten Forschungs- und Entwicklungsprogramme Gegenstand einer Zusammenarbeit mit diesen Ländern sein könnten.

Die Kommission arbeitet des weiteren ein „Rahmenprogramm Energieforschung“¹⁾ aus, das einige als vorrangig angesehene Themen umfassen wird. Im Sinne der in den Mitteilungen „Notwendige Fortschritte“ und „Orientierungen und vordringliche Maßnahmen“ genannten Zielsetzungen mißt dieses Programm u. a. der Erzeugung von „nicht-konventionellen“ Energien, der rationelleren Energieverwendung und dem Umweltschutz besondere Bedeutung bei.

Aufgrund der Schlußfolgerungen, die aus dem Inventar gezogen werden können und unter Berücksichtigung des Rahmenprogramms wird die Kommission Vorschläge an den Rat für eine Zusammenarbeit mit den anderen Einfuhrländern ausarbeiten, die jeweils dem Einzelfall angepaßt sein werden: einfacher Informationsaustausch im Rahmen der vorerwähnten periodischen Kontakte, Koordinierung gleichlaufender Aktionen, Annahme gemeinsamer Programme unter Teilung der finanziellen Belastungen usw.

II. Die Beziehungen mit den Energieausfuhrländern

Die Entwicklung geeigneter Beziehungen zu den Energieausfuhrländern bedeutet in diesem Stadium die Festlegung genau bestimmter Aktionen, wenngleich es notwendig ist, die seit einiger Zeit bereits laufenden Überlegungen und Konsultationen weiterzuführen.

A. Im Rahmen der Gemeinschaft müssen daher die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit gegenüber den Energieausfuhrländern, die für die Dienststellen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft sowie für die am Wirtschaftsleben Beteiligten gegeben sind, erfaßt und bestimmt werden.

Die Kommission schlägt zu diesem Zweck die Schaffung von Verfahren der gegenseitigen Information und Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die energiewirtschaftlichen Aspekte der von den Mitgliedstaaten gegenüber den Energieausfuhrländern eingeleiteten Initiativen vor, insbesondere für die Kohlenwasserstoffe die Schaffung des in Ziffer III. B. behandelten „Versorgungsausschusses Kohlenwasserstoffe“.

Sie wird im übrigen, wie sie es bereits getan hat, Zusammentreffen zwischen Vertretern der Industrie der Gemeinschaft und der interessierten Länder, und zwar sowohl dort wie in der Gemeinschaft, organisieren, um die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu konkretisieren.

B. Gleichzeitig beabsichtigt die Kommission, Kontakte zu den Energieausfuhrländern herzustellen, um eventuell Verfahren der gegenseitigen Information in Gang zu setzen.

Die Kommission beabsichtigt des weiteren, Erkundungsgespräche mit den Energieausfuhrländern zu führen, die bereits ein diesbzügliches Interesse bekundet haben. Sie ist der Auffassung, daß sich derartige Gespräche schrittweise mit den anderen Energieausfuhrländern entwickeln sollten, um die Möglichkeit zu untersuchen, im gegenseitigen Interesse vertragliche Bindungen für eine kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern zu schaffen. Die daraus gegebenenfalls resultierenden Verträge sollten keinen präferentiellen Charakter haben, außer in den Fällen, für die sich der Rat bereits bejahend geäußert hat.

III. Die Organisation des Mineralölmarktes der Gemeinschaft

Die Organisation des Mineralölmarktes der Gemeinschaft muß einer doppelten Zielsetzung entsprechen: einerseits der der Versorgungssicherheit, andererseits der eines wirksamen und gesunden Wettbewerbs.

Was die Versorgungssicherheit anlangt, so ist es notwendig, den besonderen Vorteil, den ein Markt von 250 Millionen Verbrauchern darstellt, auszunützen, um ausgewogene Beziehungen zu den Energieein- und Ausfuhrländern herzustellen.

Andererseits ist es erforderlich sicherzustellen, daß sich in der Gemeinschaft der Wettbewerb wirksam und ungehindert entfalten kann, was es insbesondere ermöglichen könnte, die Einheit des Marktes zu verwirklichen und einen Ausgleich zwischen den Aspekten optimaler Verbraucherschutz, Pluralität der Versorgungsströme und Verfügbarkeit von für die langfristige Deckung des Energiebedarfs der Gemeinschaft ausreichenden finanziellen Mitteln zu finden. Der Vorschlag einer Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen²⁾, den die Kommission gerade dem Rat vorgelegt hat, entspricht zu einem Teil diesen Besorgnissen.

¹⁾ Dieses Rahmenprogramm ist Teil des von der Gipfelkonferenz in Paris im Oktober 1972 geforderten Aktionsprogramms Forschung und Entwicklung.

²⁾ Dok. KOM (73) 1210 endg.

Es ist offenkundig, daß in der Praxis die beiden eingangs genannten Zielsetzungen nur schwer getrennt werden können. Die vorliegende Mitteilung befaßt sich indessen eingehender mit dem ersten der beiden Ziele, dem einer Versorgungspolitik. Dieses Ziel entspricht im übrigen auch der Priorität, die die Staats- und Regierungschefs im Oktober 1972 festgelegt haben. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß sie bereits in ihrer Mitteilung an den Rat vom 4. Oktober 1972 Wert darauf gelegt hat zu betonen, „daß die Inkraftsetzung einer Versorgungspolitik für den Bereich der Kohlenwasserstoffe, die die in der „Ersten Orientierung“ und in der vorliegenden Mitteilung an den Rat festgelegten Ziele berücksichtigt, notwendigerweise Verfahren für eine gemeinschaftliche Konzertierung mit den Mitgliedstaaten und den betreffenden Gesellschaften beinhalten muß, die gegebenenfalls eine Orientierung der Kohlenwasserstoffversorgung auf Gemeinschaftsebene ermöglicht“.

Sie schlägt heute als erste Etappe der Verwirklichung einer derartigen Politik eine angemessene Information, eine verstärkte Konzertierung mit den Mitgliedstaaten und den betroffenen Unternehmen sowie schließlich die Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Ein- und Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen vor.

A. Information

Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung wurde mit der Annahme der beiden Verordnungen betreffend die Mitteilung der Investitionsvorhaben und der geplanten und verwirklichten Einfuhren von Rohöl und Erdgas durch den Rat im Mai 1972 getan.

Heute muß ein neuer Schritt ins Auge gefaßt werden. Die Anspannungen auf dem Weltmarkt, die Entwicklung des Einfuhrbedarfs der Vereinigten Staaten und Japans, die Möglichkeit, daß sich die Gemeinschaft in verstärktem Maße der Einfuhr von Endprodukten zuwendet, sowie die Perspektiven der Förderung von Kohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft machen eine präzisere Kenntnis der Bewegungen von Kohlenwasserstoffen nach und von der Gemeinschaft erforderlich.

Dies bildet den Gegenstand der in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Verordnungsvorschläge. Der erste Vorschlag sieht vor, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission für Mineralölerzeugnisse anwendbar zu erklären; der zweite betrifft die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission.

Eine angemessene Information setzt des Weiteren voraus, daß die Dienststellen der Gemein-

schaft und der Mitgliedstaaten über die normalen Kosten der Rohölversorgung der Gemeinschaft gut unterrichtet sind. Nachdem der Rat auf seiner Tagung vom 22. Mai das Interesse an einem solchen Versuch anerkannt hat, wird die Kommission sobald wie möglich mitteilen, wie sie ihren Vorschlag, Preisindikatoren für die Rohöleinfuhr in die Gemeinschaft aufzustellen, in die Wirklichkeit umsetzen will.

B. Konzertierung

Die Information ist zwar unerläßliche Vorbedingung für jedes Handeln, stellt aber keinen Selbstzweck dar: sie ist das notwendige Instrument einer Überlegung, zu der sich alle Verantwortlichen zusammenfinden müssen und die zu Inflexionen und Änderungen des Verhaltens führen kann.

Die Energiepolitik der Gemeinschaft muß, um die ihr noch fehlende Kohärenz zu erlangen, Möglichkeiten für eine Konzertierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten schaffen, an der in der Form spezifischer Anhörungen auch die Mineralölgesellschaften beteiligt werden können.

Diese Konzertierung sollte im Rahmen eines Versorgungsausschusses Kohlenwasserstoffe vorgenommen werden, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildet und dessen Vorsitz von der Kommission wahrgenommen wird.

Damit die Konzertierung die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllen kann, ist es nicht möglich, die Bereiche, für die sie gelten sollte, ganz genau festzulegen. Ausgehend von einer derartigen Konzertierung, die sowohl in ihren Modalitäten wie in ihrem Anwendungsbereich flexibel bleibt, werden schrittweise und pragmatisch die spezifischen Aktionen konzipiert werden, die zur Verwirklichung der Zielsetzungen der gemeinschaftlichen Kohlenwasserstoffpolitik notwendig sind.

Das ist Gegenstand des in Anlage 3 beigefügten Vorschlags einer Verordnung.

C. Gemeinsame Ein- und Ausfuhrregelung für Kohlenwasserstoffe

In Artikel 113 des EWG-Vertrages bindend vorgeschrieben, muß eine gemeinsame Regelung für die Ein- und Ausfuhr auch den Besonderheiten und Belangen der Energiepolitik, d. h. den Versorgungsbedingungen Rechnung tragen. Außerdem ist sie notwendig, um über gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen zu verfügen, wenn es die Versorgungssicherheit gebietet.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik, wie sie in Anwendung von Artikel 113 des EWG-Vertrages für die Ein- und Ausfuhren von und nach Drittländern in den Verordnungen (EWG) Nr. 1025/70 und 2603/69 niedergelegt sind, diesen Anforderungen entsprechen. Die in diesen Verordnungen vorgesehenen Verfahren können eine Grundlage für die Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik darstellen in dem Maße, als sie – wie oben vorgeschlagen – durch eine geeignete Information der Behörden der Gemeinschaft und durch eine angemessene Konzertierung zwischen den Behörden einerseits sowie zwischen diesen und den Unternehmen andererseits ergänzt werden.

Hinsichtlich der Einfuhren von Kohlenwasserstoffen erinnert die Kommission an ihren Vorschlag vom Oktober 1972 (Dokument KOM(72) 1203 endg.), mit dem diese Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 niedergelegten gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern unterworfen werden sollen. Sie schlägt vor – das ist Gegenstand des in Anlage 4 beigefügten Entwurfs einer Entscheidung –, daß die Kohlenwasserstoffausfuhren nach Drittstaaten der in der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 niedergelegten Regelung unterworfen werden sollen.

Für die Einfuhren wie für die Ausfuhren von Kohlenwasserstoffen ist es indessen grundlegend wichtig, ständig darüber unterrichtet zu sein, ob diese Operationen den anlässlich der Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 erneut unterstrichenen Anforderungen einer sicheren und dauerhaften Versorgung unter zufriedenstellenden wirtschaft-

lichen Bedingungen entsprechen. Die derzeitigen Versorgungsbedingungen rechtfertigen es, die Ein- und Ausfuhren von Kohlenwasserstoffen von Inkrafttreten der gemeinsamen Regelung an dem in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 bzw. Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 vorgesehenen Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dies ist der Gegenstand der Vorschläge in den Anlagen 5 und 6. Es ist indessen vorgesehen, daß zur weitestgehenden Vermeidung verwaltungsmäßiger Erschwerung und zur Berücksichtigung der Bestimmungen der Informationsverordnungen die Auskünfte, über die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachung verfügen, der Kommission nicht übermittelt werden, es sei denn, auf Verlangen der Kommission oder eines Mitgliedstaates ergeht eine andere Entscheidung.

Um es im übrigen zu ermöglichen, daß die gemeinsame Ein- und Ausfuhrregelung mit aller erforderlichen Klarheit angewendet werden kann, wird die Kommission dem Rat in Kürze den Vorschlag einer Verordnung zur gemeinsamen Definierung des Ursprungsbegriffs für Rohöl und Erdölprodukte vorlegen.

Die Kommission ist schließlich der Ansicht, daß die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1025/70 und 2603/69 zur Überprüfung der Versorgungslage geschaffenen Beratenden Ausschüsse aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unter Vorsitz der Kommission im Falle der Kohlenwasserstoffe aus Gründen der Vereinfachung und Wirksamkeit die gleiche Zusammensetzung haben sollten wie der für die Konzertierung gebildete Ausschuß (vgl. III. B.).

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission auf die Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10 und 27.11 A des gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 213,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstellung einer Gesamtübersicht über die Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen ist wesentlicher Bestandteil einer gemeinschaftlichen Energiepolitik.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 findet nur für Rohöl und Erdgas Anwendung.

Es ist wichtig, die Auskünfte, über die die Gemeinschaft verfügt, zu vervollständigen; im Hinblick darauf müssen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 vorgesehenen Mitteilungen auf die Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10 und 27.11 A des gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 vorgesehene Verpflichtung

der Mitgliedstaaten, der Kommission die Einfuhren von Kohlenwasserstoffen mitzuteilen, wird auf die Erdölerzeugnisse der Tarifnummer 27.10 und auf Erdgas der Tarifstelle 27.11 A des gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt; die Mitteilung dieser Angaben erfolgt nach den Vorschriften der vorgenannten Verordnung und gemäß den in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Einzelheiten.

Artikel 2

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1055/72 vorgesehene Verpflichtung findet in bezug auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse auf Personen und Unternehmen Anwendung, die jährlich mindestens 10 000 Tonnen dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen; für diese Mitteilungen gelten die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegten Einzelheiten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 120/3 vom 25. Mai 1972

Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission

Diese Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:

- A. Bei Einfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind:

Vollständige Übermittlung der Angaben, die die Regierungen bei den Personen oder Unternehmen eingeholt haben, einschließlich des Namens und des Sitzes dieser Personen oder Unternehmen.

- B. Bei Einfuhren, die voraussichtlich in dem Jahr nach der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden:

1. Art der eingeführten Erzeugnisse und Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif einschließlich der Angabe des Schwefelgehalts (Gew. v. H.),
2. Voraussichtliche Menge der einzelnen Erzeugnisse, in 100 metrischen Tonnen,
3. Ladehafen und gegebenenfalls Ursprungsland, in dem die einzuführenden Erdöl erzeugnisse hergestellt werden,
4. Prozentsatz der Lieferungen, die auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt werden, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft.

Anhang II

Mitteilungen der Personen und Unternehmen an die Mitgliedstaaten

Diese Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:

- I. Bei Einfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind:
 1. Name und Sitz der einzelnen Personen oder des einzelnen Unternehmens,
 2. Art der eingeführten Erzeugnisse und Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif einschließlich der Angabe des Schwefelgehalts (Gew. v. H.),
 3. Menge der einzelnen Erzeugnisse, in 100 metrischen Tonnen,
 4. Ladehafen und gegebenenfalls Ursprungsland, in dem die eingeführten Erdölzeugnisse hergestellt wurden,
 5. Entladehafen oder – bei Landtransport – Einfuhrzollamt und gegebenenfalls Angabe der Ölfernleitung, über die die Einfuhren erfolgt sind,
 6. a) bei allen Einfuhren im Rahmen von Lieferverträgen:
Name und Sitz der Vertragsparteien,
b) bei Einfuhren im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft:
 - i) Laufzeit des Vertrages,
 - ii) Zeitpunkt des Ablaufs.
- II. Bei Einfuhren, die voraussichtlich in dem Jahr nach der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden:
 1. Name und Sitz der einführenden Personen oder des einführenden Unternehmens,
 2. Art der eingeführten Erzeugnisse und Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif einschließlich der Angabe des Schwefelgehalts (Gew. v. H.),
 3. voraussichtliche Menge der einzelnen Erzeugnisse, in 100 metrischen Tonnen,
 4. Ladehafen und gegebenenfalls Ursprungsland, in dem die einzuführenden Erdölzeugnisse hergestellt werden,
 5. Entladehafen oder – bei Landtransport – Einfuhrzollamt und gegebenenfalls Angabe der Ölfernleitung, über die die Einfuhren erfolgen,
 6. a) Bei allen Einfuhren im Rahmen von Lieferverträgen:
Name und Sitz der Vertragsparteien,
b) bei Einfuhren im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft:
 - i) Laufzeit des Vertrages,
 - ii) Zeitpunkt des Ablaufs.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben; es ist Aufgabe der Kommission, Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles vorzuschlagen.

Die Erstellung einer Gesamtübersicht über die Versorgung der Gemeinschaft ist Bestandteil einer solchen Politik; sie soll es der Gemeinschaft insbesondere ermöglichen, die notwendigen Vergleiche anzustellen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert bei Mineralöl und Erdgas eine möglichst genaue Kenntnis sowohl der bisherigen als auch der künftigen Entwicklung der Ausfuhr. Eine genaue Kenntnis des Ursprungs- und Bestimmungsorts sowie der Qualität dieser Erzeugnisse ist ebenfalls unerlässlich.

Im Hinblick darauf müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die statistischen Angaben gegebenenfalls mit Erläuterungen über die im vergangenen Halbjahr getätigten Ausfuhr und eine Gesamtübersicht mit den Angaben über die voraussichtlichen Ausfuhr im folgenden Jahr übermitteln; zu diesem Zweck müssen die betreffenden Personen und Unternehmen dazu verpflichtet werden, den Mitgliedstaaten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen können.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, die Fristen für die Übermittlung der genannten Angaben zu verkürzen, die Berichtszeiträume zu ändern und gegebenenfalls zeitweilig die Mitteilung der nach Unternehmen aufgeschlüsselten Vorausschätzungen zu verlangen.

Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, gegebenenfalls bestimmte Einzelheiten der Durchführung, beispielsweise Form und Inhalt der Mitteilung, genauer festzulegen.

Es muß gewährleistet werden, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten und die eingeholten Angaben vertraulich behandelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften und gemäß den in Anhang I festgelegten Einzelheiten die auf Grund von Artikel 2 eingeholten Angaben über die Ausfuhr von Rohöl und Erdölprodukten (Tarifnummern 27.09 und 27.10 des Gemeinsamen Zolltarifs) und von Erdgas (Tarifnummer 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs) mit:

- a) nach Unternehmen aufgeschlüsselt, spätestens am 30. September und 31. März eines jeden Jahres Angaben über die Ausfuhr während des letzten Kalenderhalbjahres;
- b) global für alle Unternehmen des betreffenden Mitgliedstaats spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres Angaben über die voraussichtlichen Ausfuhr im folgenden Jahr.

Die Mitgliedstaaten fügen diesen Mitteilungen gegebenenfalls Erläuterungen bei.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung sind alle Personen oder Unternehmen, die jährlich mindestens 100 000 t Rohöl oder eine entsprechende Menge Erdgas oder 10 000 t Erdölprodukte ausgeführt haben oder auszuführen beabsichtigen, gehalten, dem Mitgliedstaat, von dem aus diese Ausfuhr getätigt wurden oder getätigt werden sollen, nach Maßgabe des Anhangs II folgendes mitzuteilen:

- a) vor dem 15. September und dem 15. März eines jeden Jahres die während des letzten Kalenderhalbjahres getätigten Ausfuhr;
- b) vor dem 15. Dezember eines jeden Jahres die voraussichtlichen Ausfuhr im folgenden Jahr.

Artikel 3

Um der Kommission eine Beurteilung der Versorgungslage zu ermöglichen, führen die Mitgliedstaaten die Mitteilungen nach von der Kommission festgelegten Einzelheiten wie folgt aus:

- die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen innerhalb verkürzter Fristen oder für geänderte Zeiträume,
- die in Artikel 1 Buchstabe b vorgesehenen Mitteilungen gegebenenfalls zeitweilig nach Unternehmen aufgeschlüsselt.

Artikel 4

Die Kommission kann innerhalb der in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Grenzen Durchführungsbestimmungen in bezug auf die Form, den Inhalt und die sonstigen Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 3 vorgesehenen Mitteilungen erlassen.

Artikel 5

Die Kommission unterbreitet dem Rat eine Übersicht über die gemäß dieser Verordnung eingeholten Angaben.

Artikel 6

Die gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen sind vertraulich. Diese Bestimmung steht der Veröffentlichung von allgemeinen Angaben oder von Übersichten, die keine Einzelangaben über Unternehmen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der sich aus den Artikeln 2, 3, 4 und 6 ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission

Diese Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:

- A. Bei Ausfuhren, die in dem Kalenderjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind: Ausfuhr von Rohöl der Tarifnummer 27.09, von Erdölprodukten der Tarifnummer 27.10 und von Erdgas der Tarifnummer 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs:

Vollständige Übermittlung der Angaben, die die Regierungen bei den Personen oder Unternehmen eingeholt haben, einschließlich des Namens und des Sitzes dieser Personen oder Unternehmen.

- B. Bei Ausfuhren, die voraussichtlich in dem Jahr nach der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden:

- i) Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Voraussichtliche Menge in 1000 metrischen Tonnen,
2. Ladehafen und – gegebenenfalls – Ursprungsland, in dem das Rohöl gewonnen wird,
3. Prozentsatz der Lieferungen, die auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt werden, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft.

4. Bestimmungsland der Ausfuhren.

- ii) Erdölprodukte der Tarifnummer 27.10 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Voraussichtliche Menge in 100 metrischen Tonnen,
2. Ladehafen und – gegebenenfalls – Ursprungsland, in dem die Erdölprodukte raffiniert werden,
3. Prozentsatz der Lieferungen, die auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt werden, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft,
4. Bestimmungsland der Ausfuhren.

- iii) Erdgas der Tarifnummer 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Menge (in Mio. m³, bei 0° und 760 mm Hg);
2. Ursprungsland, in dem das auszuführende Erdgas gewonnen wird;
3. Ausfuhrhafen oder – bei Beförderung über Gasfernleitungen – Übergabestation;
4. oberer Heizwert des auszuführenden Erdgases (in kcal/m³ bei 0° und 760 mm Hg);
5. Bestimmungsland der Ausfuhren.

Anhang II

Mitteilungen der Personen und Unternehmen an die Mitgliedstaaten

Diese Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:

I. Bei Ausfuhren, die in dem Kalenderhalbjahr vor der Übermittlung der Angaben getätigt worden sind:

A. Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Name und Sitz der ausführenden Personen oder des ausführenden Unternehmens;
2. Menge in 1000 metrischen Tonnen;
3. Ladehafen und – gegebenenfalls – Ursprungsland, in dem das ausgeführte Rohöl gewonnen wurde;
4. Handelsbezeichnung des ausgeführten Rohöls;
5. a) Bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen:
Name und Sitz der Vertragsparteien,
b) bei Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft:
i) Laufzeit des Vertrags,
ii) Zeitpunkt des Ablaufs,
6. Bestimmungsland der Ausfuhren.

B. Erdölprodukte der Tarifnummer 27.10 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Name und Sitz der ausführenden Person oder des ausführenden Unternehmens;
2. Bezeichnung der ausgeführten Erdölzeugnisse nach dem Gemeinsamen Zolltarif;
3. Menge in 100 metrischen Tonnen für jedes Erzeugnis;
4. Ladehafen und – gegebenenfalls – Ursprungsland, in dem die ausgeführten Erdölzeugnisse raffiniert wurden;
5. a) Bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen:
Name und Sitz der Vertragsparteien,
b) bei Ausfuhren im Rahmen der Lieferverträge, deren Geltungsbereich innerhalb von fünf Jahren abläuft:

i) Laufzeit des Vertrags,

ii) Zeitpunkt des Ablaufs;

6. Bestimmungsland der Ausfuhren.

C. Erdgas der Tarifnummer 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Name und Sitz der ausführenden Person oder des ausführenden Unternehmens,
2. Menge (in Mio. m³ bei 0° und 760 mm Hg),
3. Ursprungsland, in dem das Erdgas gewonnen wurde,
4. Ausfuhhafen oder – bei Beförderung über Gasfernleitung – Übergabestation,
5. oberer Heizwert (kcal m³, bei 0° und 760 mm Hg),
6. Bestimmungsland der Ausfuhren.

II. Bei Ausfuhren, die voraussichtlich in dem Jahr nach der Übermittlung der Angaben durchgeführt werden:

A. Rohöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Name und Sitz der ausführenden Person oder des ausführenden Unternehmens,
2. voraussichtliche Menge in 1000 metrischen Tonnen,
3. Ladehafen und gegebenenfalls Ursprungsland, in dem das Rohöl gewonnen wird,
4. Handelsbezeichnung des Rohöls,
5. a) bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen:
Name und Sitz der Vertragsparteien,
b) bei Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft:
i) Laufzeit des Vertrages,
ii) Zeitpunkt des Ablaufs,
6. Bestimmungsland der Ausfuhren.

B. Erdölprodukte der Tarifnummer 27.10 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Name und Sitz der ausführenden Person oder des ausführenden Unternehmens,
2. Bezeichnung der ausgeführten Erdölzeugnisse nach dem Gemeinsamen Zolltarif,
3. voraussichtliche Menge in 1000 metrischen Tonnen für jedes Erzeugnis,
4. Ladehafen und gegebenenfalls Ursprungsland, in dem die Erdölzeugnisse raffiniert werden,
5. a) bei allen Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen:
Name und Sitz der Vertragsparteien,
b) bei Ausfuhren im Rahmen von Lieferverträgen, deren Geltungsdauer innerhalb von fünf Jahren abläuft:

i) Laufzeit des Vertrags,

ii) Zeitpunkt des Ablaufs,

6. Bestimmungsland der Ausfuhren.

C. Erdgas der Tarifnummer 27.11 des Gemeinsamen Zolltarifs:

1. Name und Sitz der ausführenden Person oder des ausführenden Unternehmens,
2. Menge (in Mio. m³, bei 0° und mm Hg),
3. Ursprungsland, in dem das Erdgas gewonnen wird,
4. Ausfuhrhafen oder – bei Beförderung über Gasfernleitungen – Übergabestation,
5. oberer Heizwert des auszuführenden Erdgases (in kcal m³ bei 0° und 760 mm Hg),
6. Bestimmungsland der Ausfuhren.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Konsultationsverfahrens über die Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145 und 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Energiepolitik, die eine Versorgungspolitik einschließt, gehört zu den Zielen der Gemeinschaft, die sie sich gesetzt hat; es ist Aufgabe der Kommission, die hierzu notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen;

eine gemeinschaftliche Versorgungspolitik für Kohlenwasserstoffe muß sich auf eine gemeinschaftliche Handelspolitik stützen; um diese wirksam zu gestalten, muß sie durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, die dem besonderen Charakter der Versorgungspolitik für Kohlenwasserstoffe Rechnung tragen;

es ist zu diesem Zweck notwendig, eine Konzentration zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Bedingungen und die Struktur dieser Versorgung einzurichten;

diese Konzentration muß sich auf eine gegenseitige Information und Konsultation der Mitgliedstaaten und der Kommission gründen;

in Anbetracht der Bedeutung, die die Unternehmen haben, die die Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen versorgen, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, alle notwendigen Informationen von diesen Unternehmen zu erhalten;

diese Informationen können ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen;

die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung muß durch Geldbußen und Zwangsgelder sichergestellt werden können. Es ist angebracht, dem Gerichtshof nach Artikel 172 eine Zuständigkeit zu übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung umfaßt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten und konsultieren sich gegenseitig über die Bedingungen, unter denen die Versorgung mit Kohlenwasserstoffen erfolgt.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 vorgesehenen Konsultationen finden in einem Versorgungsausschuß Kohlenwasserstoffe statt, dem Vertreter eines jeden Mitgliedstaats angehören und dessen Vorsitz von einem Vertreter der Kommission geführt wird.
2. Der Ausschuß tagt mindestens zweimal jährlich auf Einberufung eines Vorsitzenden; er tritt ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats zusammen.

Artikel 3

1. Der Ausschuß kann die Unternehmen, deren Tätigkeit zur Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen beiträgt, anhören.
2. Dazu lassen sich die eingeladenen Unternehmen vor dem Ausschuß vertreten. Unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten, wie sie der Vertrag hinsichtlich des freien Warenverkehrs und des Wettbewerbs vorsieht, geben sie die Auskünfte auf den Gebieten, die die Konsultationen nach Artikel 4 betreffen, soweit sie die eigene Tätigkeit dieser Unternehmen angehen oder gegebenenfalls die der Unternehmensgruppe, zu der sie gehören. Die kleinen und mittleren Unternehmen haben die Möglichkeit, einen gemeinsamen Vertreter zu entsenden.
3. Wird eine von Unternehmen verlangte Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die in Artikel 5 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Artikel 4

Die in Artikel 1 vorgesehenen Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf:

- Die Informationen über die Ein- und Ausfuhren von Rohöl, Erdölzerzeugnissen und Erdgas aus

bzw. nach Drittländern, die der Kommission von den Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.²⁾ und nach der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom³⁾ mitgeteilt werden;

- die Informationen über die Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl- und Erdgassektor, die der Kommission von den Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates vom 18. Mai 1972⁴⁾ mitgeteilt werden;
- die Bedingungen der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen, einschließlich des Preisniveaus auf den Verbrauchermärkten;
- die energiepolitischen Aspekte der Initiativen der Mitgliedstaaten gegenüber den Ausfuhrländern von Kohlenwasserstoffen;
- die technische und wirtschaftliche Ausstattung der Unternehmen, die die Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen versorgen;
- die Abwicklung der kommerziellen Verhandlungen der Unternehmen mit den Ausfuhrländern von Kohlenwasserstoffen und die Auswirkungen dieser Verhandlungen auf die Versorgung der Gemeinschaft;
- die Art und Weise, in der die Unternehmen etwaigen Kürzungen oder Unterbrechungen in ihrer Belieferung zu begegnen gedenken;
- die mittel- und langfristigen Versorgungsaussichten, insbesondere unter dem Blickwinkel der geographischen Diversifikation.

Artikel 5

1. Die Kommission kann gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis fünfzigtausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 3 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 3 gesetzten Frist erteilen.
2. Die Kommission kann gegen Unternehmen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von fünfundzwanzigtausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzugs von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten, eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 3 angefordert hat.

3. Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 6

1. Die bei Anwendung von Artikel 3 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft oder Nachprüfung verfolgten Zweck verwertet werden.
2. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die in Anwendung dieser Verordnung erlangt wurden und ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.
3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 7

Innerhalb der durch diese Verordnung festgelegten Grenzen ist die Kommission befugt, besondere Vorschriften für die Abwicklung der in Artikel 1 vorgesehenen Konsultationen zu erlassen.

Artikel 8

1. Diese Verordnung tritt am in Kraft.
2. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 120/3 vom 15. Mai 1972

2) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission (s. Anlage I)

3) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission (s. Anlage II)

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 120/7 vom 25. Mai 1972

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Streichung bestimmter Erzeugnisse aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die flüssigen Kohlenwasserstoffe sind im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 aufgeführt, da in einigen Mitgliedstaaten noch Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Die Ausdehnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 festgelegten gemeinsamen Ausfuhrregelung

auf diese Erzeugnisse entspricht den Zielen der gemeinsamen Energiepolitik, insbesondere der Politik der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen und trägt zur Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik bei —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse werden aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung richtet sich an die Mitgliedstaaten.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324/25 vom 27. Dezember 1969

Anhang

- | | |
|-------|---|
| 27.09 | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh; |
| 27.10 | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen. |

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 auf die Einfuhren von Kohlenwasserstoffen aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970¹⁾ zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom²⁾ zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren von Kohlenwasserstoffen aus dritten Ländern,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben; es ist Aufgabe der Kommission, Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles vorzuschlagen.

Eine gesicherte und breitgestreute Versorgung ist ein wesentlicher Aspekt der gemeinschaftlichen Energiepolitik.

Für die Versorgungssicherheit ist es wesentlich, die neuen Bedingungen zu kennen, zu denen die Einfuhren von Kohlenwasserstoffen stattfinden. Es erscheint infolgedessen im gemeinschaftlichen Interesse notwendig, diese Einfuhren einer Überwachung im Wege der Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehenen Bestimmungen zu unterstellen¹⁾.

Was die nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 an die Kommission zu übermittelnden Informationen betrifft, so sind dafür norma-

lerweise diejenigen Informationen ausreichend, die bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72³⁾ und der Verordnung (EWG)²⁾, übermittelt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse werden der gemeinschaftlichen Überwachung nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 unterstellt.

Artikel 2

1. Die Informationen über die vorgenommenen Einfuhren, die auf der Grundlage der Verordnungen 1055/72⁴⁾ und⁴⁾ übermittelt werden, treten an die Stelle der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1025/70 vorgesehenen Informationen.

2. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1025/70 bleibt anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung richtet sich an die Mitgliedstaaten.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124/6 vom 8. Juni 1970

²⁾ Hinweis auf die Verordnung des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren von Kohlenwasserstoffen aus dritten Ländern (von der Kommission am 13. Oktober 1972 dem Rat vorgelegter Vorschlag)

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 120/3 vom 25. Mai 1972

⁴⁾ Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission (siehe Anlage I)

Anhang

- 27.09 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh;
- 27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle;
Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der
Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen;
- 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 auf die Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen in dritte Länder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969¹⁾ zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Entscheidung (EWG) Nr. vom²⁾ über die Streichung bestimmter Erzeugnisse aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielsetzungen der Gemeinschaften; der Kommission obliegt es, die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen.

Für die gemeinsame Politik der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die neuen Bedingungen der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen bekannt sind und daß diese Ausfuhr infolgedessen von der Vorlage eines Ausfuhrdokuments abhängig gemacht wird.

Aufgrund der Verordnung³⁾ verfügt die Kommission bereits über globale statistische Angaben über die Ausfuhr in dritte Länder. Es ist daher ausreichend, wenn die Kommission die in den Ausfuhrdokumenten enthaltenen Angaben anfordern kann, sobald sie es für notwendig hält —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhr der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse setzt die Vorlage eines Ausfuhrdokuments bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten voraus, das folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Exporteurs;
- b) Bezeichnung der Ware mit folgenden Angaben:
 - handelsübliche Bezeichnung,
 - Zolltarifnummer oder Referenznummer in der Warennomenklatur der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
 - des Bestimmungslandes;
- c) Angabe des cif-Preises frei Grenze sowie der Menge der Ware in handelsüblichen Einheiten;
- d) voraussichtlicher Zeitpunkt (voraussichtliche Zeitpunkte) der Ausfuhr.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 2

Die Kommission kann, wenn sie es für erforderlich hält und nach von ihr zu bestimmenden Modalitäten die Mitteilung der in Artikel 1 genannten Angaben verlangen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324/25 vom 27. Dezember 1969

²⁾ Bezug auf die zu erlassende Entscheidung des Rates über die Streichung bestimmter Erzeugnisse aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 (der Entwurf ist in Anlage IV enthalten)

³⁾ Bezug auf die zu erlassende Verordnung des Rates über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission (der Entwurf ist in Anlage II enthalten)

Anhang

- 27.09 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh;
- 27.10 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle;
Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der
Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen;
- 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe.